

heiligen Alfons das Sakrament mit Katechumen=Del gespendet werden.

Was ist nun hier in unserem Falle zu tun, da das Sakrament mit Materia dubia gespendet wurde? Der heilige Alfons sagt, daß die letzte Delung bedingsweise mit Krankenöl wiederholt werden müßte. Andere dagegen sagen, daß der Priester nicht die Pflicht habe es zu wiederholen, da das Sakrament wahrscheinlich gültig gespendet sei und zudem nicht ohne Aergernis wiederholt werden könne. Besser dagegen scheint uns ein Mittelweg: Entweder hat der Kranke die anderen Sterbesakramente empfangen oder die heilige Delung war das einzige, welches er empfangen hat; im ersten Falle würde ein großes Aergernis den Priester entbinden sie zu wiederholen; im zweiten Falle jedoch nicht, weil, obgleich die letzte Delung nicht absolut notwendig, doch sicherlich sehr heilsham für den Kranke ist.

Somit wäre in unserem Falle der Priester von der Pflicht die letzte Delung bedingsweise zu wiederholen, entbunden gewesen, weil der Kranke schon das heilige Bußsakrament empfangen hatte, und er durch die unmittelbare Wiederholung großes Aergernis geben hätte.

Welkenraedt (Belgien).

P. J. B. Berg.

V. (Ein Fall betreffend die Applikationspflicht eines Benefiziaten.) Der Benefiziat Laurentius wurde ersucht, am Feste der sieben Schmerzen Mariens in honor. B. M. V. dolorosissimae und für eine schwerkränke Person eine heilige Messe zu lesen, und wurde ihm zu diesem Zwecke auch ein größeres Stipendium als das übliche verabreicht. Laurentius sagte zu. Später aber fiel ihm ein, daß für eben diesen Tag bereits eine Messe pro uno defuncto gestiftet war. Da er sich aber weder dieses Stipendium entgehen, noch die Stiftmesse, für die gleichfalls ein höheres Stipendium bestimmt war, durch einen anderen Priester lesen lassen wollte, was ihm in unserem Falle erlaubt gewesen wäre, so kam er auf den Einfall, an diesem Tage nach beiden Intentionen zu applizieren und hernach durch einen anderen Priester für das gewöhnliche Stipendium noch eine Messe nach ebendenselben Intentionen zelebrieren zu lassen. — Es fragt sich nun: 1. Hat Laurentius seiner doppelten Applikationspflicht Genüge geleistet, und 2. kann er sich in diesem Falle den Überschuß des Stipendiums zurück behalten?

Ad 1. Bekanntlich bezieht sich die Verpflichtung, welche dem Priester durch Annahme von Stipendien erwächst, nicht bloß auf die richtige Applikation und die Zahl, sondern auch auf Zeit, Ort und Ritus. Wie der Kasus liegt, werden wir uns aber hier nur mit der Applikation und dem Umstände der Zeit zu beschäftigen haben, beziehungsweise, ob der Benefiziat Laurentius betreffs dieser beiden seiner Verpflichtung genügt hat.

a) Was die Applikation anbelangt, so hat dieser nach Alfonus derselben Genüge geleistet. Dieser heilige Lehrer bringt nämlich in seiner Theol. mor. l. VI. n. 335 qu. 2. fast den gleichen Fall, wie der vorliegende, indem er sagt, daß ein Priester, welcher von zehn verschiedenen Personen zehn Messintentionen erhalten hat, seiner Applikationspflicht dadurch nachkomme, daß er für sämtliche Intentionen zusammen zehn heilige Messen liest und so in jeder den zehnten Teil des fructus jeder einzelnen Intention zuwendet, und gibt auch den Grund hievon an, denn „non videtur ratio, cur non satisfaciat, cum nemo dubitet, quin fructus sacrificii sit divisibilis; et ideo tribuitur unicuique, quod debetur; unusquisque enim in singulis missis decimam partem accipiendo, in celebratione decimae missae jam totum fructum suum percipit.“ Nach diesem hätte also Laurentius ohne Zweifel seine Pflicht bezüglich der Applikation erfüllt, aber auch

b) bezüglich der Zeit? — Um beide Messen an einem Tage lesen zu können, hat er beide Intentionen vereinigt und dadurch erreicht, daß er der an sich unerfüllbaren Doppelverpflichtung zur Hälfte gerecht wurde. Es mag ja dies schlau gewesen sein, ob es aber auch richtig war, ist freilich eine andere Frage. Laurentius hätte eben vorher untersuchen sollen, ob die Applikation pro infirma dringlicher war als die pro defuncto oder nicht. Wenn nicht, so hätte er jedenfalls die Stiftsmesse pro defuncto zuerst lesen sollen, weil diese auf die Celebration an jenem Tage schon früher ein Recht hatte als die kurz vorher bezahlte. Die andere heilige Messe hätte er lesen können beziehungsweise sollen, sobald der Ritus des Tages eine Votivmesse in honor. Matris dolorosissimae zuließ und würde er so wenigstens quoad substantiam seiner Verpflichtung bezüglich dieser Messe nachgekommen sein. Hätte aber Laurentius längere Zeit warten müssen, bis ein dies non impeditus eintraf, so würde er sich freilich bezüglich der Celebration respektive des Stipendiums mit der persona donans in ein näheres Einvernehmen haben setzen müssen. Da es sich jedoch in unserm Falle nicht um eine einfach, sondern um eine schwer kranke Person handelt, so hätte er, da ja eine causa justa et vere rationabilis vorliegt, die Messe für diese lesen und die Stiftsmesse entweder antizipieren (v. Ferraris sub „Missa prout est sacrificium“ art. 5. n. 41.) oder am nächsten freien Tage nachholen können. — Im Kasus ist nebenbei noch bemerkt, daß Laurentius die Stiftsmesse auch durch einen anderen Priester persolvieren lassen konnte. Nehmen wir aber an, er wäre persönlich zur Celebration und Applikation der Messe verpflichtet gewesen, weil dies ausdrücklich vom Stifter des Benefiziums verlangt ist (vgl. Schüch, Handb. d. Pastoral-Theol., § 227, 10. Aufl. S. 483—484), würde unser Benefiziat auch in diesem Falle der Applikationspflicht Genüge geleistet haben? Gewiß; aber etwas anderes ist es, ob er sich nicht dadurch versündigt hätte, daß er die Messe nicht ad totam intentionem persönlich gelesen

hat; denn bekanntlich ist der Benefiziat sub gravi verpflichtet zur persönlichen Zelebration, falls dies vom Stifter ausdrücklich verlangt ist; denn voluntas institutoris habenda est pro lege. Da jedoch Laurentius, falls dies wirklich verlangt gewesen wäre, doch wenigstens zur Hälfte dieser Verpflichtung nachgekommen ist, und diese lex überhaupt eine parvitas materiae zuläßt, so werden wir ihm wohl nur ein peccatum veniale imputieren dürfen.

Ad 2. Da Laurentius beide Intentionen verbunden und auf zwei Messen verteilt hat, wovon er die zweite durch einen anderen Priester zelebrieren ließ, so hätte letzterem, falls das Stipendium beider Messen nur das gewöhnliche war, selbstverständlich auch die Hälfte von jedem der beiden gebührt. In unserem Falle ist aber ein jedes größer als das ortsübliche. Müßte nun Laurentius auch den excessus von beiden Stipendiern zur Hälfte abtreten oder durfte er diesen ganz für sich behalten? Wir werden unterscheiden müssen. Bezuglich des Stipendiums der fundierten Messe, falls letztere, wie in unserem Kasus, nicht vom Benefiziaten selbst, sondern durch einen anderen Priester gelesen wird, ist einfach folgendes zu beobachten: „In der Regel ist der stellvertretende Priester nur berechtigt, das gewöhnliche, in der Diözese gesetzmäßige Handstipendium anzusprechen, und der Benefiziat ist nicht verpflichtet, seinem Stellvertreter in der Zelebration der gestifteten Messe ein nach der Größe der Einkünfte seines Benefiziums berechnetes Stipendium zu verabreichen Nur dann, wenn in der Stiftungsurkunde für jede einzelne Messe ein höheres Stipendium ausdrücklich normiert („si capellano pro qualibet missa celebranda certa detur eleemosyna“ S. C. C. 15. Mart. 1745) und nicht offenbar in favorem Beneficiati bestimmt ist, wenn es von diesem nur als ein einzelnes Messstipendium, nicht aber (als dem „beneficio inhaerens“) als ein Teil seines fixen Salärs bezogen wird (was alles nach dem Wortlaut der Stiftungsurkunde beurteilt werden muß): nur in diesem Falle muß dem stellvertretenden Priester jene für jede einzelne Messe vom Stifter ausgesetzte Summe ganz übergeben werden.“ (Schüch 1. c. 10. Aufl. S. 483. Anmerk. 4.) Würde also in unserem Falle das höhere Stipendium zum eigentlichen Benefizialeinkommen des Laurentius gehören, so könnte er den Mehrbetrag desselben für sich behalten. — Bezuglich des „besseren“ Manualstipendiums aber wird unterschieden werden müssen, ob der Überschuß etwa aus rein persönlichen Rücksichten gegen den Benefiziaten (z. B. wegen Verwandtschaft, Freundschaft, Dankbarkeit u. s. w.) motiviert war oder nicht. Sollte letzteres der Fall sein, so durfte Laurentius den Mehrbetrag nur zur Hälfte für sich behalten. P. D. G. O. F. M.

VI. (Zwei Kasus „de iustitia“ nach Cicero [De off. 1. III.]) Die Grundsätze des sittlichen Handelns, die Prinzipien des Rechtes und der Gerechtigkeit sind schon vom Naturgesetze dem Menschen ins Herz geschrieben; es darf uns deshalb nicht wundernehmen, wenn wir schon bei den alten Klassikern Aussprüche finden,